



Beschluss

vom 4. Juli 2005

Motion

Motion SVP-Fraktion: Mitbestimmungsmöglichkeit der Bevölkerung bei den Einbürgerungen; Frage der Erheblicherklärung

Christian Hostettler hat am 24. Mai 2005 namens der SVP-Fraktion des Stadtparlaments und mit neun Mitunterzeichnenden die Motion „Mitbestimmungsmöglichkeit der Bevölkerung bei den Einbürgerungen“ eingereicht (vgl. Beilage).

Das Präsidium des Stadtparlaments nimmt zur Frage der Erheblicherklärung dieser Motion wie folgt Stellung:

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Verfassung des Kantons St.Gallen und durch das kantonale Bürgerrechtsgesetz mit den zugehörigen Verordnungen vorgeschrieben. Art. 103 der Kantonsverfassung legt fest, dass von den Räten der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde bezeichnete Ratsmitglieder einen paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrat bilden, dessen Vorsitz bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der politischen Gemeinde liegt. Art. 104 der Kantonsverfassung bestimmt, dass in Gemeinden mit Gemeindeparslament der Beschluss über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts dem Parlament obliegt. Art. 9bis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes legt fest, dass der Einbürgerungsrat u.a. das Einbürgerungsverfahren organisiert und leitet sowie die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte feststellt. Gemäss Art. 10quater des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes stellt der Einbürgerungsrat dem für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts zuständigen Organ der Gemeinde, in der Stadt St.Gallen also dem Stadtparlament, Antrag; das Gutachten des Einbürgerungsrats enthält gemäss Art. 10quater Abs. 2 lit. e die Feststellung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Einbürgerung geeignet ist.

Da in der Stadt St.Gallen mit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen sowie den Ortsgemeinden Straubenzell, Tablat und Rotmonten vier Ortsgemeinden bestehen, gibt es entsprechend vier Einbürgerungsräte. Sie leisten seriöse Arbeit, die Anerkennung verdient. Das Verfahren,



in welchem die Administration an das Einwohneramt delegiert ist, die Gespräche mit den Einbürgerungswilligen hingegen von den Ortsgemeinden durchgeführt werden, funktioniert gut.

Die Einbürgerungsentscheide fallen in einem durch kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht demokratisch legitimierten Verfahren durch die demokratisch legitimierten Organe Einbürgerungsräte und Stadtparlament mit der Geschäftsprüfungskommission als dessen vorberatender Kommission.

Im Stadtparlament kann gemäss Art. 59 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments bei jedem einzelnen Einbürgerungsgesuch zu den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen diskutiert werden. Gemäss Artikel 7bis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes können Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert werden, wenn sie nach Massgabe des Bundesrechts zur Einbürgerung geeignet sind. Sie sind gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts zur Einbürgerung geeignet, wenn sie

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
- die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches ist das Fehlen eines Eintrages im Zentralstrafregister.

Die Geschäftsprüfungskommission kann gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a des Geschäftsreglements des Stadtparlaments im Einvernehmen mit dem Stadtrat die das Geschäft betreffenden Akten einsehen. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterstehen mit Bezug auf Informationen, welche nicht zu den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen gehören und im Stadtparlament demnach auch nicht zur Sprache kommen können, dem Amtsgeheimnis. Dieses ist auch gegenüber der Fraktion zu beachten.

Parlamentsvorlagen müssen den Mitgliedern des Stadtparlaments gemäss Art. 32 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments spätestens 18 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Einbürgerungsvorlagen benötigen keine längere parlamentarische Vorbereitungszeit als andere Parlamentsvorlagen, die über z.T. erheblich kompliziertere Zusammenhänge Auskunft geben. Bei Einbürgerungsvorlagen geht es um weniger komplizierte Zusammenhänge als in vielen anderen Parlamentsvorlagen.



Sämtliche Parlamentsvorlagen sind mit dem Datum des Versands an die Mitglieder des Stadtparlaments öffentlich und können auf dem Internetauftritt der Stadt St.Gallen – www.stadt.sg.ch – unter „Stadt – Politik / Stadtparlament / Sitzungen des Stadtparlaments / Sitzungsdatum / Vorlagen“ eingesehen werden.

Das Präsidium beantragt deshalb dem Stadtparlament, die Motion **nicht erheblich** zu erklären.

Information über die Stellungnahme des Präsidiums in Anlehnung an Art. 67 Geschäftsreglement Stadtparlament:

- Das vom kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht vorgeschriebene Einbürgerungsverfahren funktioniert gut.
- Die Arbeit der Ortsgemeinden und der Einbürgerungsräte sowie der in das Verfahren involvierten städtischen Dienststellen verdient Anerkennung.
- Die Einbürgerungsvorlagen sind wie alle Parlamentsvorlagen auf dem Internetauftritt der Stadt St.Gallen öffentlich einsehbar.
- Einbürgerungsvorlagen benötigen keine längere parlamentarische Vorberatungszeit als andere Parlamentsvorlagen, die über z.T. erheblich kompliziertere Zusammenhänge Auskunft geben.
- Die vorberatende Geschäftsprüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Stadtrat Einsichtnahme in die Einbürgerungsdossiers beschliessen.
- Im Stadtparlament kann bei jedem einzelnen Einbürgerungsgesuch zu den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen diskutiert werden.

Das Präsidium beschliesst:

1. Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.
2. Die Vizepräsidentin wird beauftragt, in diesem Sinne im Stadtparlament Stellung zu nehmen.

Beilage:
Motion vom 24. Mai 2005

Protokollauszug:
Stadtkanzlei (3)
Direktion Inneres und Finanzen (5)

